

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

III. Arbeitsordnung zur Graduiertenförderung an der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

(2) Der Privatdozent ist verpflichtet, an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.

(3) Eine Befreiung von diesen Pflichten kann auf Antrag des Privatdozenten von der Fakultät erteilt werden.

#### § 20

##### Erlöschen der *venia legendi*

(1) Die *venia legendi* erlischt,

- a) durch Ernennung zum planmäßigen Professor mit der Verpflichtung zu Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule;
- b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
- c) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Juristischen Fakultät.

(2) Die *venia legendi* kann von dem Fakultätsrat entzogen werden,

- a) wenn nachträgliche Gründe eintreten oder bekannt werden, bei denen ein Beamtenverhältnis endet;
- b) wenn der Habilitierte gegen die Verpflichtung aus dieser Habilitationsordnung gröblich verstößt.

(3) Der Entzug der *venia legendi* bedarf einer Mehrheit gemäß § 5 Abs. 2 S. 3. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 21

##### Gebühren

Das Verfahren nach der Habilitationsordnung ist gebührenfrei.

#### § 22

##### Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Potsdam in Kraft.

### III. Arbeitsordnung zur Graduiertenförderung an der Universität Potsdam

Auf der Grundlage des § 71 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24.06.1991 (GVBl. Nr. 12, S. 156) und der Graduiertenförderungsverordnung vom 10.12.1991 (GVBl. Nr. 1, S. 8) wird die Förderung des

wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Promotionsstudenten) wie folgt geregelt:

#### § 1

##### Allgemeine Festlegungen

(1) Die Höhe der Zuwendungen aus dem Haushalt des Landes, die als nichtrückzahlpflichtige Stipendien sowie als Zuschläge für Sach- und Reisekosten vergeben werden, ist durch die Graduiertenförderungsverordnung, §§ 1 ff., festgelegt.

(2) Besondere Bedingungen bei der Festlegung der Stipendienhöhe regelt ebenfalls die Graduiertenförderungsverordnung in den §§ 3 ff.

(3) Die Universität vergibt Stipendien nach erfolgter Antragstellung und Bewilligung durch die Vergabekommission erstmalig zum 01.04. bzw. 01.10. jeden Jahres.

#### § 2

##### Ausschreibung und Antragstellung

(1) Die zur Verfügung stehenden Stipendien werden jährlich zu zwei Terminen durch das Dezernat 2 (akademische und studentische Angelegenheiten) öffentlich ausgeschrieben.

Termin: 01.01. und 01.06.

(2) Die Antragsteller reichen die Antragsunterlagen (Fragebogen, Zeugniskopien, Arbeitsplan, Betreuererklärung eines Hochschullehrers der Universität, Einkommenserklärung und Referenzen) im Dezernat 2 ein.

Termin: 01.02. und 01.08.

(3) Die Antragsunterlagen werden im Dezernat 2 bearbeitet und den Mitgliedern der Vergabekommission zur Einsichtnahme vorbereitet.

#### § 3

##### Entscheidung durch Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission, deren Zusammensetzung durch die Graduiertenförderungsverordnung, § 7, geregelt ist und deren Mitglieder durch den Rektor bestellt sind, überprüft bei jedem Antragsteller die Voraussetzungen für die Gewährung der Stipendien und die Notwendigkeit weiterer Zuwendungen.

(2) Bei der Auswahl der Kandidaten werden die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen des Bewerbers in besonderer Weise berücksichtigt. Zugleich findet der mögliche Beitrag zur Forschung und Lehre bzw. für

künstlerische Entwicklungsvorhaben an der Universität Beachtung.

(3) Die Entscheidungen der Vergabekommission zur Gewährung des Stipendiums werden bis zum 10. Arbeitstag des Vormonats der erstmaligen Stipendiengewährung getroffen.

Termin: März und September

(4) Die Entscheidungen werden im Protokoll festgehalten. Den Antragstellern wird in Schriftform das Ergebnis der Bearbeitung ihres Antrages (Bewilligung/Nichtbewilligung) in Verbindung mit einer Rechtsmittelbelehrung durch das Dezernat 2 mitgeteilt.

#### § 4

##### Weiterbewilligung des Stipendiums

(1) Vor Abschluß des ersten Bewilligungsjahres ist gemäß § 10 der Graduiertenförderungsverordnung die Weiterbewilligung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Arbeitsbericht, der Arbeits- und Zeitplan für den Abschluß des Vorhabens sowie ein Betreuergutachten beizulegen. Die Unterlagen sind im Dezernat 2 einzureichen.

Termin: 01.02. und 01.08.

(2) Die Entscheidungen der Vergabekommission zur Weitergewährung des Stipendiums werden bis zum 10. Arbeitstag des letzten Monats des laufenden Gewährungszeitraumes getroffen.

Termin: März und September

(3) Die Entscheidungen werden im Protokoll festgehalten. Den Antragstellern wird in Schriftform das Ergebnis der Bearbeitung ihres Antrages (Bewilligung/Nichtbewilligung) in Verbindung mit einer Rechtsmittelbelehrung durch das Dezernat 2 mitgeteilt.

#### § 5

##### Abschlußbericht

(1) Der Stipendiat legt spätestens 2 Monate nach Beendigung der Förderung

- eine Bestätigung der Fakultät über die Einreichung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder
- bei Nichteinreichung der Arbeit einen Bericht über Stand und Fortgang seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit

im Dezernat 2 vor.

(2) Die Vergabekommission nutzt Erkenntnisse aus den Abschlußberichten zur weiteren Gestaltung der Nachwuchsförderung.

#### § 6

##### Widerruf des Stipendiums

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen oder zu widerrufen, wenn der Stipendiat durch Ausübung einer bezahlten Tätigkeit daran gehindert ist, sich ganz oder überwiegend der Arbeit, für die die Förderung vorgesehen ist, zu widmen. Dies gilt nicht für eine Lehrtätigkeit von höchstens vier Wochenstunden.

Der Stipendiat ist verpflichtet, nach Bekanntwerden bzw. Eintreten der neuen Umstände das Dezernat 2 sofort zu informieren, damit spätestens zum folgenden Monat die Förderung eingestellt bzw. ausgesetzt werden kann.

(2) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, daß sich der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht.

Über den Widerruf wird von der Vergabekommission nach Anhörung des Stipendiaten entschieden. Die Einstellung der Zahlung wird durch das Dezernat 2 veranlaßt.

#### § 7

##### Weitere Förderungsmöglichkeiten

(1) Die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses zur Erlangung der Promotion erfolgt auch durch verschiedene Stiftungen in Deutschland bzw. in Europa oder aus Drittmitteln.

(2) Der Hochschulabsolvent, der die Zulassung zur Promotion und eine Förderung anstrebt, ist für die Nutzung der existierenden Möglichkeiten selbst verantwortlich. Er wird in seinem Bemühen durch den betreuenden Hochschullehrer und das Dezernat 2 unterstützt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Arbeitsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" in Kraft.

J. Prüß  
Kanzler

Potsdam, 28.04.1992